

Haus- und Nutzungsordnung für das Katholische Gemeindehaus St. Michael in Rechberghausen

§ 1 - Vorrang in der Nutzung

Sämtliche Räume des Gemeindehauses dienen in erster Linie den Zwecken der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Rechberghausen (im folgenden Kirchengemeinde) und ihren Gliederungen.

§ 2 - Nutzungsüberlassung

Einzelne oder mehrere näher bezeichnete Räume können auf Antrag der bürgerlichen Gemeinde sowie örtlichen Vereinen, Verbänden, anderen Gesellschaften und Privatpersonen zur vorübergehenden Nutzung (Abhaltung von Veranstaltungen, Familienfeiern u.ä.) zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen überlassen werden. Der Charakter der Veranstaltungen darf den Zielsetzungen der Katholischen Kirchengemeinde nicht zuwiderlaufen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchengemeinderat.

Die Überlassung der Räume außerhalb den Zwecken der Kirchengemeinde bedarf eines schriftlichen Vertrags. Die Haus- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrags.

§ 3 - Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

Der Antrag auf Überlassung der Nutzung ist beim Pfarramt zu stellen.

§ 4 - Aufsicht und Verwaltung

Das Gemeindehaus wird von der Kirchengemeinde verwaltet. Die Beaufsichtigung der Räumlichkeiten obliegt dem Hausmeister, der auch das Hausrecht ausübt. Seinen Weisungen ist, soweit sich diese auf die Haus- und Nutzungsordnung beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Die Leitung der Kirchengemeinde und der Hausmeister haben zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt.

§ 5 - Verantwortlicher Leiter

Voraussetzung für die Benützung der Hauses ist die Benennung eines verantwortlichen Leiters, der während der gesamten Veranstaltung anwesend ist. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen sowohl gegenüber der Kirchengemeinde - insbesondere die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung - als auch gegenüber gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Versammlungsgesetz, Jugendschutzgesetz, Versicherungen, GEMA,...) erfüllt werden. Notwendige Genehmigungen und Anmeldungen sind vom Veranstalter (Mieter) zu besorgen. Beanstandungen gehen zu Lasten des Veranstalters (Mieters).

§ 6 - Bewirtung und Saalschließung

Die Fenster sind bei Veranstaltungen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, ebenso die Türen, damit die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird. Es ist darauf zu achten, dass nach der Beendigung einer Abendveranstaltung kein Lärm in der Nähe des Hauses gemacht wird. Eine Bewirtung erfolgt nur bis 0.00 Uhr. Saalschließung ist spätestens um 1.00 Uhr. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung hat dafür zu sorgen, dass diese Zeiten unbedingt eingehalten werden.

§ 7 - Übergabe der Räume

Der Veranstalter/Nutzer hat erforderlichenfalls die Räume selbst herzurichten und zu bestuhlen. Er muss sich zu diesem Zweck rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung setzen. Die Räume werden vom Hausmeister vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die Rückgabe der Räume geschieht unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. an einem zu vereinbarenden Termin an den Hausmeister. Dabei wird festgestellt, ob durch die Nutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollzählig ist.

§ 8 - Schonende Nutzung

Der Veranstalter/Nutzer hat darauf zu achten, dass die Räume und Ihre Einrichtung schonend behandelt und alle Beschädigungen unterlassen werden. Veränderungen in den Räumen (insbesondere Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden usw.) dürfen nicht vorgenommen werden. Das vorübergehende Ausschmücken der Räume darf nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister erfolgen. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter/Nutzer bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu entfernen. Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen an den Räumen oder an der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Im gesamten Gemeindehaus gilt **striktes Rauchverbot!** Bitte benutzen Sie die Aschenbecher vor den Haupteingängen.

Das **Abbrennen von Feuerwerk und bengalischer Beleuchtung ist untersagt.**

Das **Benutzen von Nebelanlagen ist strengstens untersagt.**

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Die Nutzung der Kücheneinrichtung bedarf der einmaligen Einweisung durch den Hausmeister.

Wir bitten darum, dass nur die notwendige Beleuchtung eingeschaltet wird. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Lichter auszuschalten, auch in den Toiletten.

Die Betischung und Bestuhlung erfolgt in der Regel durch den Nutzer und unter der Anleitung des Hausmeisters. Sinngemäß ist beim Abbau zu verfahren.

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Anfallender Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen. Tische sind abzuwischen. Benützte Kücheneinrichtungen sind gründlich zu säubern und aufzuräumen, so daß die sofortige Wiederverwendbarkeit gegeben ist. Mehraufwendungen für die Reinigung werden dem Veranstalter/Nutzer mit **25,-€ pro Std.** in Rechnung gestellt.

Brandspuren und Brandflecken werden auf Kosten des Veranstalters/Nutzers fachgerecht und fachmännisch behoben.

Die Kosten für Schäden, für die nach gemeinsamer Besichtigung eine Reparatur veranlasst wird, gehen alleine zu Lasten des Veranstalters/Nutzers. Die Abnahme der Räumlichkeiten hat bis spätestens 12.00 Uhr mittags nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Bei schuldhaft verursachten Verspätungen kann eine Nachgebühr erhoben werden.

Die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten (z.B. dürfen Eingänge und Notausgänge nicht blockiert werden).

Wird trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Hausherrn oder seines Vertreters die Hausordnung nicht eingehalten, so ist der Hausherr oder die Person, die das Hausrecht ausübt, berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen. Dabei entstehende Kosten gehen alleine zu Lasten des Veranstalters/Nutzers.

§ 9 - Bewirtschaftung

Der Veranstalter/Nutzer hat in der Regel die Bewirtschaftung selbst durchzuführen. Bei privaten Veranstaltungen und bei Vereinsveranstaltungen sind Geschirrtücher selbst zu stellen, Tischtücher werden gegen Entgelt gestellt.

§ 10 - Haftung

Die Nutzung der Räume und des Außenbereiches geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Kirchengemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Nutzung entstehen und für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus ihren Handlungen gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden.

§ 11 - Garderobe

Die Garderobe wird vom Veranstalter/Nutzer betrieben. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung wurde vom Verwaltungsausschuss am 22.03.1998 mit Änderungen vom 22.03.2018 beschlossen und tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Anlage zum Mietvertrag vom _____

(Vermieterin)

(Mieter)